



**Am Oberlandesgericht Hamm:  
Was das Urteil Saúl Luciano Lliuya gegen RWE  
für das Verfahren Ulf Allhoff-Cramer gegen  
Volkswagen bedeutet**

## 1. Das RWE-Urteil vom 28. Mai 2025 am OLG Hamm

- Der Fall wird als Meilenstein im Klimarecht interpretiert: Das Gericht hat grundsätzlich anerkannt, dass zivilrechtliche Ansprüche gegenüber Großemittenten möglich sind – wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind (z.B. konkrete Gefährdung, Nachweis der Kausalität).
- Das Gericht sah die Voraussetzung der konkreten Gefährdung jedoch als nicht nachgewiesen an, woran der Antrag des peruanischen Landwirtes Saúl Luciano Lliuya im konkreten Fall scheiterte.

## 2. Die Forderungen der klagenden Landwirte

- **Kläger und Hintergrund:** Obwohl die Kläger der beiden Verfahren (Lliuya/RWE und Allhoff-Cramer/VW) unterschiedliches beantragen, beruhen sie auf der gleichen Rechtsgrundlage § 1004 BGB und überschneiden sich ihre Grundfragen: Können private Großemittenten zivilrechtlich für Klimaschäden haftbar gemacht oder zu Emissionsminderungen verpflichtet werden? Saúl Luciano Lliuya ist ein peruanischer Landwirt/Bergführer aus den Anden, der eine akute Gefährdung durch einen abschmelzenden Gletscher und den dadurch anwachsenden Gletschersee oberhalb seines Ortes sieht. Lliuya befürchtet, dass durch den Abbruch von Eis oder Gestein in den umliegenden Bergen in den See eine Flutwelle sein Grundstück überschwemmen könnte. Für diese Gefahr macht er RWE mitverantwortlich. Ulf Allhoff-Cramer ist ein deutscher Bio-Landwirt (in NRW), dessen Betrieb und Wald seit Jahren unter den Folgen der Klimakrise – u.a. Dürre und Starkregen – leiden.
- **Rechtsgegenstand/Forderung:** Lliuya verlangte von RWE eine anteilige Beteiligung an Schutzmaßnahmen gegen eine Flutwelle, die durch Emissionsreduktion nicht mehr effektiv verhindert werden kann. Dennoch besteht ein Unterlassungsanspruch gegen RWE, zumindest die gefährlichen Folgen einzudämmen – in Form einer Kostenbeteiligung an Schutzmaßnahmen, weil RWE mit seinen erheblichen CO<sub>2</sub>-Emissionen die Gefahrenlage mitverursacht hat ( § 1004 i.v.m. § 677 ff. BGB). Allhoff-Cramer will VW verpflichten, den Verkauf von klimaschädlichen Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor ab dem Jahr 2030 einzustellen und eine Emissionsbilanz zu erreichen, die kompatibel mit den Vorgaben des Pariser Übereinkommens ist. Es handelt sich auch hier um eine Unterlassungsklage, die sich allerdings noch im Stadium der Ursachenbekämpfung bewegt (klimaschädliche Handlungen zu unterlassen, v.a. Verkauf von Verbrennern) ohne Schadensersatzforderung (§ 1004 BGB).
- **Ergebnis bzw. Stand der Verhandlung:** Das Oberlandesgericht Hamm hat die Klage von Lliuya im Berufungsverfahren im Mai 2025 abgewiesen – das Gericht stellte keine ausreichende konkrete Gefahr für sein Grundstück fest. Das Landgericht Detmold hat im Februar 2023 die Klage von Allhoff-Cramer gegen VW abgewiesen. Der Kläger und seine Anwält:innen sind im Berufungsverfahren am OLG Hamm

## 3. Relevanz des RWE-Urteils für das VW-Verfahren

- **Anerkennung der grundsätzlichen Klagemöglichkeit:** Nach dem RWE-Urteil des OLG Hamm können Unternehmen grundsätzlich für die Folgen der Klimakrise in Haftung genommen werden. Die Volkswagen AG hat bisher bestritten, dass eine naturwissenschaftliche Kausalität zwischen ihren CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Beeinträchtigungen der

Landwirtschaft von Allhoff-Cramer darstellbar und rechtlich fassbar ist. Wird die Verursachungskette zwischen dem „Verursachungsbeitrag bzw. Emissionsanteil der Beklagten“ und der „Gefährdung des klägerischen Grundeigentums in ihrer konkreten Form“ jedoch zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen, so wäre auf Basis des Urteils des OLG Hamm zum Lluyia-Fall auch der Anspruch von Allhoff-Cramer begründet.

- **Signal für richterliche Offenheit:** Das OLG Hamm hat sich im Verfahren Lluyia/RWE intensiv mit natur- und klimawissenschaftlichen Fragen befasst. Das zeigt, dass deutsche Gerichte bereit sind, Klimawissenschaft als Beweismittel ernst zu nehmen - das kann im Berufungsverfahren von Allhoff-Cramer relevant werden.
- **Störereigenschaft und Konzernverantwortung:** Das OLG Hamm urteilte, dass die RWE AG sich als unmittelbarer Handlungsstörer qualifiziert. Die Konzernspitze ist dabei der Ausgangspunkt für die schädigende Kette. In den vorangegangenen Verfahren am Landgericht Detmold argumentierte VW, dass nicht sie, sondern die einzelnen Tochterunternehmen für ihre Emissionen (Zehn Marken, u.a. Audi, Porsche, Skoda) wären. Das RWE-Urteil stellt jedoch fest: Verantwortlich für Verletzungshandlungen sind Entscheidungen der Konzernspitze. Die Volkswagen AG ist also unmittelbare Handlungsstörerin, da sie die konzernweite Produktstrategie steuert, was zur Freisetzung großer Mengen an Treibhausgasen führt - der Anfang einer schädigenden Handlungskette.
- **Duldungspflicht:** Die Richter des 1. Senats des OLG Hamm stellten in ihrem Urteil fest, dass der Kläger eine konkrete Gefahr nicht dulden müsse. Dies unterscheidet sich von der Rechtsprechung anderer Oberlandesgerichte: So hatte das OLG Braunschweig in einem ähnlichen Verfahren (Mayer/Kaiser/Hipp gegen VW) argumentiert, dass die Kläger:innen ihre vorgetragene Rechtsverletzungen zu dulden haben, unter anderem weil das auslösende Verhalten VWs nicht verboten sei. Diese Auffassung ist nach dem Urteil des OLG Hamm zu Lluyia nicht länger haltbar. Jeglichen Argumente, die VW auch in diesem Verfahren zur Duldungspflicht vorgetragen hat, hat das OLG Hamm im Lluyia-Fall den Boden entzogen.
- **Zurechnung von Emissionen:** Das OLG Hamm bestätigt im RWE-Urteil die auch in dem VW-Verfahren vorgetragene Auffassung, dass die Emissionen des Konzerns der Obergesellschaft als eigene zuzurechnen sind, da diese den Konzern beherrscht und leitet. Die RWE AG steuert die Auslastung ihrer Kraftwerke zentral. Auch VW hat die Entscheidungen zu klimaschutzrelevanten Themen in ihrem „Konzernsteuerkreis CO<sub>2</sub>“ zentralisiert. Die Bewertung des OLG Hamm zu RWE könnte sich daher auch für das VW-Verfahren als relevant erweisen.

## Weitere Informationen unter:

<https://www.greenpeace.de/klimaschutz/mobilitaet/vw-klage-gericht>

---

## Impressum

**Greenpeace e.V.** Hongkongstraße 10, 20457 Hamburg, T 040 30618-0 **Pressestelle** T 040 30618-340, F 040 30618-340, presse@greenpeace.de, greenpeace.de  
**Politische Vertretung Berlin** Marienstraße 19-20, 10117 Berlin, T 030 308899-0 **Vi.S.d.P.** Marion Tiemann **Foto:** Ulf Allhoff-Cramer (li.) und Saúl Luciano Lluyia im März 2025. © Alexander Luna / Germanwatch **Stand** 11 / 2025